

(2) Delegierten Genossenschaftsbauern, die im Auftrage ihrer LPG in anderen LPG, in volkseigenen Gütern und kooperativen Einrichtungen oder in anderen sozialistischen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft tätig sind, wird das Recht auf Führung einer persönlichen Hauswirtschaft durch ihre LPG gewährt, indem diese dem delegierten Genossenschaftsbauern im Rahmen ihres Statuts den zur persönlichen Nutzung vorgesehenen Boden oder die vorgesehenen Naturalien zur Verfügung stellt, die Bewirtschaftung des Bodens unterstützt und die persönliche Tierhaltung fördert. Diese Pflichten der LPG können mit Zustimmung des delegierten Genossenschaftsbauern ganz oder teilweise von der LPG, dem volkseigenen Gut, der kooperativen Einrichtung oder dem anderen sozialistischen Betrieb der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft übernommen werden, in dem der delegierte Genossenschaftsbauer tätig ist.

(3) Auf das Eigentum an Grundstücken, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie an Zuchtieren und Futtermitteln, die der Genossenschaftsbauer zur Wahrnehmung seiner genossenschaftlichen Rechte und Pflichten oder zur Führung der persönlichen Hauswirtschaft benötigt, finden die Bestimmungen über den Vollstreckungsschutz für das genossenschaftliche-Eigentum entsprechend Anwendung.

(4) Die Führung einer persönlichen Hauswirtschaft im Rahmen des Statuts und der Betriebsordnung der LPG wird auch den in der LPG tätigen Arbeitern und Angestellten gewährleistet. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten entsprechend.

§35

Arbeiter und Angestellte in den LPG

(1) Die Rechte und Pflichten der in den LPG tätigen Arbeiter und Angestellten regeln sich nach dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik und anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie den kollektivvertraglichen Regelungen, den Musterstatuten und den Musterbetriebsordnungen.

(2) Die LPG gewährleisten die Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Rechte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und sichern im engen Zusammenwirken mit den gewerkschaftlichen Organen die gleichberechtigte Teilnahme der Arbeiter und Angestellten an der Leitung und Planung der LPG.

§36

Ersatzansprüche der Genossenschaftsbauern bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

(1) Die Genossenschaftsbauern haben bei einem Arbeitsunfall im Zusammenhang mit dem genossenschaftlichen Arbeitsprozeß oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens durch die LPG. Ein Schadenersatzanspruch bei einem Arbeitsunfall besteht nicht, wenn der Genossenschaftsbauer trotz ordnungsgemäßer Belehrung, Unterweisung und Kontrolle aus grober Mißachtung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz diese vorsätzlich verletzt, dadurch der Arbeitsunfall herbeigeführt worden ist und die LPG dafür keine Ursache gesetzt hat.

(2) Der Schadenersatzanspruch umfaßt

- a) die entgangenen und noch entgehenden, auf Arbeit beruhenden Einkünfte, einschließlich der Minderung der Rentenansprüche,
- b) die notwendigen Mehraufwendungen, insbesondere zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und zur Teilnahme am Arbeitsprozeß und am gesellschaftlichen Leben,
- c) den Sachschaden.

Auf den Schadenersatzanspruch des Genossenschaftsbauern gegen die LPG werden Sozialversicherungs- und andere Versorgungsleistungen, die der Genossenschaftsbauer auf Grund des Schadens erhält, angerechnet. Das gleiche gilt für Einkünfte, die der Genossenschaftsbauer auf Grund ihm zumut-

barer Arbeit erhält oder trotz Zumutbarkeit zu verdienen unterläßt. Leistungen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik aus freiwilligen Lebens- und Unfallversicherungen zugunsten des Genossenschaftsbauern oder seiner Hinterbliebenen haben auf die Höhe des Anspruchs keinen Einfluß.

(3) Tritt infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit der Tod des Genossenschaftsbauern ein, ist die LPG verpflichtet, den Hinterbliebenen den durch Verlust des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs entstandenen Schaden zu ersetzen und die Bestattungskosten zu tragen. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden entsprechend Anwendung.

§37

Weitere Ersatzansprüche des Genossenschaftsbauern

(1) Verletzt die LPG ihre Pflichten gegenüber einem Genossenschaftsbauern aus dem genossenschaftlichen Arbeitsverhältnis und wird ihm dadurch Schaden zugefügt, hat die LPG dem Genossenschaftsbauern diesen zu ersetzen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn die LPG die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihr durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden könnte. Für den Umfang des Schadenersatzanspruchs finden die Bestimmungen des § 36 Absätze 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

(2) Setzt sich ein Genossenschaftsbauer aus gesellschaftlicher Verantwortung dafür ein, im Interesse der LPG Schäden zu verhüten oder zu mindern oder Gefahren abzuwehren, hat er Anspruch gegenüber der LPG auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten konnte, sowie auf Entschädigung für eingetretene Nachteile.

(3) Verwendet ein Genossenschaftsbauer mit Genehmigung der LPG persönliches Eigentum zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe, hat ihm die LPG Schadenersatz zu leisten, wenn das persönliche Eigentum dabei beschädigt oder zerstört wird. Anspruch auf Schadenersatz besteht in dem Umfang nicht, in dem der Genossenschaftsbauer nach den Bestimmungen der §§ 39 und 40 materiell verantwortlich wäre.

§38

Erfüllung von Schadenersatzansprüchen

(1) Die LPG sind berechtigt, sich zur Erfüllung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 36 und § 37 Abs. 1, die mit einem Personen- oder Sachschaden im Zusammenhang stehen, bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu versichern.

(2) Soweit die LPG Schadenersatz leistet, gehen Schadenersatzansprüche des Genossenschaftsbauern gegenüber Dritten auf die LPG über. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche des Genossenschaftsbauern gegen den Schädiger werden dadurch nicht berührt.

Materielle Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern

§39

(1) Genossenschaftsbauern, die das genossenschaftliche Eigentum schuldhaft schädigen oder durch eine grobe Vernachlässigung der genossenschaftlichen Pflichten schuldhaft erhebliche Produktionsausfälle herbeiführen, sind der LPG für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig. In weniger schweren Fällen kann der Vorstand Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung des Genossenschaftsbauern ergreifen.

(2) Der Umfang der Schadenersatzpflicht richtet sich nach der Höhe des direkten Schadens. Die Beschränkung auf den direkten Schaden entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

(3) Wurde der Schaden fahrlässig bei Durchführung der genossenschaftlichen Arbeit verursacht, ist der Umfang der Schadenersatzpflicht auf die Höhe einer monatlichen Vergütung begrenzt. Bei Verlust von zur alleinigen Benutzung gegen schriftliche Bestätigung übergebenen Gegenständen sowie von besonders in Gewahrsam übertragenen Zahlungs-